

40. Besteht ein Schadensersatzanspruch von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht gegen Genossen, die satzungsgemäß zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile verpflichtet, aber mit der Erfüllung dieser Verpflichtung vor der später beschlossenen Auflösung der Genossenschaft in Verzug geraten waren?

GenG. §§ 91, 137. BGB. §§ 249, 286, 287.

II. Zivilsenat. Ur. v. 5. Juli 1929 i. S. Kreislandbund-Genossenschaft F.-L. Gen. m. b. G. (Kl.) w. v. L. (Bef.). II 627/28.

I. Landgericht Potsdam.

II. Kammergericht Berlin.

Nach der Satzung der Klägerin, einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zum gemeinschaftlichen Bezug und Absatz landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Erzeugnisse, galt für die Genossen Pflichtbeteiligung nach einem Staffeltarif und zwar so, daß mindestens ein Geschäftsanteil und bei einer landwirtschaftlich genützten Fläche über 25 Morgen für je angefangene weitere 25 Morgen ein weiterer Geschäftsanteil zu erwerben war. Die Höchstebeteiligungsziffer eines Genossen war auf 200 Geschäftsanteile festgesetzt. Der Geschäftsanteil hatte ursprünglich 2000 RM. betragen. Er wurde durch Generalversammlungs-Beschluß vom 5. April 1924 zunächst auf 10 Rentenmark, einzuzahlen bis spätestens 15. Oktober 1924, umgestellt und durch weitere Generalversammlungs-Beschlüsse vom 7. Januar, 22. Mai 1925 und 28. Mai 1926 auf 40, 140 und 240 RM. erhöht, letzteres mit der Maßgabe, daß hiervon sofort 220 RM., die restlichen 20 RM. aber auf Beschluß der Generalversammlung einzuzahlen waren. Die Haftsumme für jeden Anteil wurde auf 400 RM. festgesetzt. Die Beschlüsse wurden im Genossenschaftsregister eingetragen, der Beschluß vom 28. Mai 1926 am 7. Juni 1926. Eine Generalversammlung der Klägerin vom 28. Juni 1926 beschloß die Auflösung der Genossenschaft; Eintragung im Genossenschaftsregister erfolgte am 29. Juni 1926. Der Beklagte ist auf Grund seiner Beitritts- und Übernahmeerklärung vom 25. September 1922 am 1. Juni 1923 in der gerichtlichen Liste der Genossen mit 10 Geschäftsanteilen eingetragen worden; seiner Einzahlungspflicht hierauf hat er genügt. Weil sein landwirtschaftlich genützter Grundbesitz aber 2218 Morgen beträgt, forderte die Klägerin von ihm mit Schreiben vom 23. November 1925 die „Erstattung des Gegenwerts für weitere 79 Anteile zu je 140 RM. = 11060 RM.“. Der Beklagte verweigerte die Zahlung, worauf ihm die Klägerin durch Schreiben vom 28. November 1925 die Beschlüsse über Festsetzung und Erhöhung der Geschäftsanteile, sowie den Inhalt des sich mit der Pflichtbeteiligung befassenden § 4 der Satzung mitteilte. Sie erhob dann im Dezember 1926 in einem Vorprozeß Klage auf Zahlung von 11060 RM., wurde aber in zweiter Instanz abgewiesen. Ihre Revision wurde durch Urteil des erkennenden Senats vom 20. Mai 1927 (RGZ. Bd. 117 S. 116) zurückgewiesen. Nunmehr

verlangt sie vom Beklagten Schadensersatz wegen schuldhafter Verletzung der genossenschaftlichen Beteiligungspflicht. Sie bezifferte ihren Schaden in erster Instanz auf mindestens 17380 RM. und klagte hiervon einen Teilbetrag von 5000 RM. nebst Zinsen ein.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten, unter Abweisung weitergehender Zinsansprüche der Klägerin, zur Zahlung von 5000 RM. nebst Zinsen. Das Kammergericht dagegen sprach der Klägerin auf die Berufung des Beklagten nur 700 RM. nebst Prozentszinsen zu und wies im übrigen die Klage ab. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Das Kammergericht hat der Klägerin darin Recht gegeben, daß der Beklagte nach der Sagung und nach der Größe seines landwirtschaftlichen Besitzes zum Erwerb weiterer 79 Geschäftsanteile verpflichtet gewesen und mit der Erfüllung dieser Verpflichtung in Verzug geraten sei. Hierdurch ist jedenfalls die Klägerin nicht geschädigt. Hervorzuheben ist nur, daß hier die Pflichtbeteiligung nach der Morgenzahl schon im „Urstatut“ vorgeesehen war (vgl. RWB. Bd. 124 S. 182). Das Kammergericht hat sich ferner im Anschluß an das Urteil des erkennenden Senats im Vorprozeß auf den Standpunkt gestellt, daß in der Folge der Anspruch der Klägerin durch den Auflösungsbeschluß vom 28. Juni 1926 erloschen sei. Bei der weiteren Erörterung der nunmehr streitigen Schadensersatzansprüche der Klägerin auf der Grundlage des Schuldnerverzugs lehnt der Vorderrichter die vom 30. Zivilsenat des Kammergerichts in einer gleichliegenden Sache (30 U 9687/27 = JW. 1928 S. 2643 Nr. 3) unter Bezugnahme auf §§ 287, 249, 252 BGB. vertretene Ansicht ab, daß der Verzugschaden mindestens dem Betrag gleichkomme, den der Beklagte bei rechtzeitiger Übernahme der weiteren Geschäftsanteile auf diese hätte einzahlen müssen. Denn — so fährt das Kammergericht fort — eine Unmöglichkeit des Erwerbs weiterer Geschäftsanteile im Sinne des § 287 BGB. liege nicht vor, sondern insofern sei die Leistungspflicht des Beklagten durch die Auflösung erloschen. Die Klägerin könne daher nur den Schaden ersetzt verlangen, der ihr durch das schuldhafte Verhalten des Beklagten bis zum Tag des Auflösungsbeschlusses erwachsen sei; was nachher mit der auf die weiteren Geschäftsanteile geschuldeten Summe hätte geschehen können, müsse außer Betracht bleiben. Die Klägerin habe mithin nur Schadens-

erfaß wegen verzögerter Erfüllung (§ 286 Abs. 1 BGB.) bis zum Auflösungsbeschluß zu beanspruchen. Auf Grund dieser Erwägung hat das Kammergericht einen Schadensersatzbetrag von 663,60 RM. für entgangene Zinsen zu 12% aus der — im Fall rechtzeitiger Übernahme der weiteren 79 Geschäftsanteile — geschuldeten Einzahlungssumme von 11060 RM. berechnet, davon ausgehend, daß die Klägerin bei gehöriger Erfüllung Ende Dezember 1925 im Besitz dieser Summe hätte sein müssen und demnach in der Lage gewesen wäre, den Betrag bis zum 29. Juni 1926, also rund 6 Monate lang, auszumühen.

Weiter berechnet das Kammergericht auf die nach dem Erhöhungsbeschluß vom 28. Mai 1926 zu leistende weitere Einzahlung von  $79 \times 80 = 6320$  RM. für die Zeit vom 15. bis 29. Juni 1926, also rund auf  $\frac{1}{2}$  Monat, wiederum unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 12% wegen entgangener Kapitalnutzung, einen Schaden von 31,60 RM. So gelangt es, indem es auch auf § 287 B.P.O. Bezug nimmt, zu einem erstattungsfähigen Gesamtschaden von 700 RM., aus dem es noch 8% Prozeßzinsen zuspricht. Alle weitergehenden Ansprüche aber weist es ab.

Die Revision rügt Verletzung des § 249 BGB. Sie macht geltend, das Kammergericht verkenne den Rechtsbegriff des urfächlichen Zusammenhangs, wenn es den zu ersetzenden Schaden auf die Verluste beschränke, die der Klägerin durch Vorenthaltung der den weiteren Pflichtanteilen entsprechenden Einzahlungssumme erwachsen seien. Wenn der Beklagte seine genossenschaftlichen Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt hätte, wären zur Zeit der Auflösung die auf die weiteren Pflichtanteile zu leistenden Einzahlungen längst der Klägerin zugeflossen gewesen. Der Beklagte hätte dann nicht Rückzahlung, sondern nur sein Liquidationsguthaben verlangen können. Der Auflösungsbeschluß bedeute für den Beklagten ein zufälliges Ereignis, das den Schadensersatzansprüchen der Klägerin nicht Abbruch tun könne. Die Klägerin müsse so gestellt werden, wie sie ohne das zum Erfaß verpflichtende Verhalten des Schuldners stehen würde. Dazu gehöre im vorliegenden Fall die vollständige Einzahlung des der Pflichtbeteiligung entsprechenden Geldebetrags.

Der Angriff ist nicht begründet. War der Beklagte je, wie das Kammergericht annimmt, mit der Erfüllung des Anspruchs der Klägerin auf Übernahme weiterer 79 Geschäftsanteile im Verzug, so

käme zunächst nur in Betracht, ob neben den Erfüllungsanspruch ein Anspruch auf Ersatz des durch die nicht rechtzeitige Erfüllung erwachsenen Schadens getreten ist (§ 286 Abs. 1 BGB.); für einen Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung würde es noch an der Rechtsgrundlage fehlen. Nun ist in der Folge allerdings der Erfüllungsanspruch durch den Auflösungsbeschluß der Klägerin erloschen. Rechtsgrund dieses Erlöschens war (was das Kammergericht zu Unrecht — übrigens auch ohne Anführung eines sonstigen Rechtsgrunds — verneint) die nunmehrige Unmöglichkeit der Erfüllung des Hauptanspruchs. Diese Unmöglichkeit war, wie im Urteil des erkennenden Senats im Vorprozeß dargelegt ist, eine rechtliche, weil eben im Auflösungsstadium eine Erweiterung der genossenschaftlichen Beteiligung, sei es durch Aufnahme neuer Mitglieder, sei es durch Erhöhung der Zahl der Geschäftsanteile der bisherigen Mitglieder, rechtlich nicht mehr möglich ist. Alleinige Ursache des Untergangs des Erfüllungsanspruchs der Klägerin im Rechtsinn war aber der Auflösungsbeschluß der Generalversammlung der Genossen, also eine freie Willensentschließung und Rechtshandlung ihres obersten Organs. Ist dem aber so, hat die Gläubigerin selbst in freier Betätigung der genossenschaftlichen Selbstverwaltung den Erfüllungsanspruch zum Untergang gebracht, dann kann sie nicht hinterher aus einem derartigen Erlöschen des Hauptanspruchs einen Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung gegen den Beklagten herleiten. Dies verkennt die Revision.

Gewiß ist richtig, daß die Klägerin, wenn der Beklagte seine Pflichtbeteiligung gehörig erfüllt hätte, aller Wahrscheinlichkeit nach noch vor dem Auflösungsbeschluß die Eintragung der Beteiligungserweiterung im Genossenschaftsregister und die Zahlung der fälligen Einzahlungssumme hätte erwirken können. Allein das ändert daran nichts, daß die Klägerin, wenn sie durch eigene freie Rechtshandlung während des Verzugs des Beklagten ihren an sich begründeten genossenschaftlichen Pflichtbeteiligungsanspruch zum Erlöschen bringt, diese Folge einzig und allein sich selbst zuzuschreiben hat. Diese Art des Untergangs des Hauptanspruchs hat der Beklagte trotz seines Verzugs nicht zu vertreten. Im Verhältnis der Parteien zueinander beruht die Unmöglichkeit nicht auf Zufall, sondern auf einem von der Klägerin als Gläubigerin zu vertretenden Umstand (§§ 275 Abs. 1 verb. mit § 287 Satz 2 BGB.).

Die Verpflichtung des Beklagten ging im übrigen auf Übernahme weiterer Geschäftsanteile der Klägerin. Ihr Einzahlungsanspruch dafür stand und fiel mit der Erweiterung der genossenschaftlichen Beteiligung des Beklagten, die ihm aber keineswegs nur Pflichten, sondern auch Rechte brachte. Gewiß ist der Beitritt zu einer Genossenschaft und die Übernahme weiterer Geschäftsanteile kein gegenseitiger Vertrag. Aber das Mitgliedschaftsverhältnis selbst ist ein gegenseitiges, insofern als den Pflichten und Verbindlichkeiten Rechte der Genossen gegenüberstehen. Zwar ist mit dem Erwerb neuer Geschäftsanteile nicht auch eine Erhöhung des Stimmrechts in der Generalversammlung verbunden (§ 43 Abs. 2 GenG.). Wohl aber hätten für die weiteren Geschäftsanteile die Vorschriften des § 19 GenG. über die Bildung von Geschäftsguthaben und Zuschreibungen von Gewinn gegolten. Im Falle der Liquidation hätte grundsätzlich die Verteilung des nach Deckung der Genossenschaftsschulden noch vorhandenen Vermögens bis zum Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben der Genossen nach deren Verhältnis erfolgen müssen (§ 91 Abs. 1 S. 1 GenG.). Ein dann noch verbleibender Überschuß wäre nach § 59 Abs. 3 der Satzung (vgl. mit § 91 Abs. 2, 3 GenG.) nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile zu verteilen gewesen. Die Einzahlung auf die weiteren Geschäftsanteile war eine Leistung auf erweiterte genossenschaftliche Beteiligung und hatte in ihr die eigentliche Rechtsgrundlage. Die Klägerin kann deshalb hier auch nicht eine Schadensersatzforderung in Höhe des Einzahlungsanspruchs erheben. Denn damit würde nicht der Zustand hergestellt, der bestünde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand — nämlich die Tatsache, daß der Beklagte vor Auflösung der Klägerin keine neuen Anteile erworben hat — nicht eingetreten wäre (§ 249 BGB.). Vielmehr würde so an Stelle der erweiterten genossenschaftlichen Beteiligung des Beklagten mit ihren Pflichten, aber auch Rechten, etwas ganz anderes, nämlich eine reine Geldforderung der Klägerin gesetzt. Hätte der Beklagte, sei es mit oder ohne Verzug in der Erfüllung der Pflichtbeteiligung, Zahlungen auf die zu erwerbenden Pflichtanteile gemacht, so hätte er, da es angesichts des Auflösungsbeschlusses nicht mehr zu einer solchen Erweiterung seiner genossenschaftlichen Beteiligung kommen konnte, diese Erweiterung aber den Rechtsgrund der Zahlungen bildete, nunmehr ohne Rechtsgrund geleistet. Der mit der Zahlung bezweckte

Erfolg, die Tilgung der endgültig mit dem Eintrag der Beteiligungserweiterung in die Liste der Genossen und durch ihn entstehenden Einzahlungspflicht (§ 40 Abs. 2 der Satzung), wäre nicht mehr zu erreichen (§ 812 Abs. 1 S. 2 BGB. zweiter Fall), und zwar, wie schon dargelegt, infolge eines von der Klägerin zu vertretenden Umstands. Daraus würde folgen, daß der Beklagte von der Klägerin die Rückerstattung der eingezahlten Beträge einschließlich der von ihr daraus gezogenen Nutzungen nach den Grundsätzen über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§ 818 BGB.) verlangen könnte (§§ 325, 323 BGB.). Dann kann aber die Klägerin ihrerseits nicht unter dem Gesichtspunkt des Zögerungsschadens den Ersatz solcher Kapitalnutzungen fordern. Doch braucht darauf nicht weiter eingegangen zu werden, da der Beklagte keine Revision eingelegt hat.

Es kann nicht zugegeben werden, daß der hier vertretene Standpunkt im Ergebnis zu einer Benachteiligung der genossenschaftstreuen Mitglieder gegenüber solchen Genossen führe, die sich der eingegangenen Verpflichtungen zu entledigen versuchen. Genossen, die sich weigern, ihre satzungsmäßige Pflicht zur Übernahme weiterer Geschäftsanteile zu erfüllen, können darauf, d. h. auf Abgabe der nach § 137 GenG. erforderlichen Willenserklärung, verklagt werden; mit der Rechtskraft des Urteils gilt diese Erklärung als abgegeben (§ 894 ZPO.). Aus der satzungsmäßigen Pflichtbeteiligung in Verbindung mit §§ 136, 137 Abs. 2 GenG. ergibt sich ferner eine — wiederum im Prozeßweg — erzwingbare Vorleistungspflicht zur Einzahlung. So wäre die Klägerin ohne den Auflösungsbeschluß sehr wohl in der Lage gewesen, die Eintragung der Beteiligungserweiterung in der gerichtlichen Liste auch gegenüber widerspenstigen Genossen durchzusetzen. Sie durfte sich nur diese Möglichkeit nicht selbst durch den Auflösungsbeschluß nehmen. Sie konnte überdies, wie sie es anscheinend hinterher auch getan hat, durch satzungsmäßige Festlegung von Vertragsstrafen gegen säumige Genossen ihre berechtigten Belange hinreichend sicherstellen.